### Satzung der ABU - 2010

## § 1 Name

Der Verein hat den Namen: Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V. und hat seinen Sitz in Bad Sassendorf-Lohne. Der Verein ist unter dem Registerblatt VR 1184 beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen.

## § 2

## Zweck und Aufgaben

Der Verein dient dem Schutz und der Pflege der Natur und der Landschaft mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere im Kreis Soest.

Seine Aufgaben sind:

- a. die Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, zu pflegen und zu verbessern;
- b. Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die bedrohte einheimische Tier- und Pflanzenwelt durchzuführen;
- c. natürliche Lebensräume zu pflegen und zu erhalten;
- d. neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu schaffen;
- e. die Betreuung von Naturschutzgebieten;
- f. durch ökologische Grundlagenforschung und die Mitarbeit an wissenschaftlichen Untersuchungsprogrammen den Natur- und Umweltschutz zu unterstützen;
- g. bei Planungen, die die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren, mitzuwirken und zu den zuständigen behördlichen Institutionen Kontakt aufrechtzuerhalten;
- h. auf die Einhaltung und den Vollzug der bezüglich des Naturschutzes bestehenden Rechtsvorschriften zu achten;
- i. die Mitglieder im Sinne des Zwecks und der Aufgaben des Vereins zu informieren;
- j. für die Arbeit im Natur- und Umweltschutz zu werben;
- k. in der Bevölkerung das Wissen über Natur und Landschaft und das Verständnis für deren Schutz zu fördern;
- Kinder und Jugendliche an die Natur heranzuführen und sie für den Naturschutz zu interessieren.

Zur Erfüllung insbesondere der Aufgaben gem. a), b), c) und d) betreibt der Verein eine Landwirtschaft, die den Grundsätzen der ökologischen Landnutzung zum Zwecke der Entwicklung und Pflege artenreicher oder naturnaher Lebensräume verpflichtet ist.

Zur Erfüllung insbesondere der Aufgaben gem. a), b), c), d), e), f), k) und l) betreibt der Verein eine Biologische Station und beschäftigt im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten hauptamtliches Personal. Für die Leitung der Biologischen Station kann eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer bestellt werden.

Der Verein hält enge Verbindung zu allen Organisationen, die sich satzungsgemäß für die Belange des Natur- und Umweltschutzes einsetzen. Er kann solchen Organisationen beitreten. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell; er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Eine auf Erzielung von Gewinn gerichtete Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabeordnung. Alle dem Verein zufließenden Mittel müssen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, und dürfen den Mitgliedern weder direkt noch indirekt zufließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Vergütungen für ihre Tätigkeit im Verein. Die Vorstandsmitglieder erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen, des weiteren kann eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EstG, gezahlt werden.

Eine Rückzahlung von Beiträgen ist unstatthaft. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU), dem Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW, und der NABU-Stiftung Naturerbe NRW zu mit der Maßgabe, die Mittel für den Schutz der Natur im Kreis Soest zu verwenden.

### § 4 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Bewerber seine Aufnahme schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt und der Vorstand den Antrag annimmt. Ablehnungen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Die Mitgliedschaft erlischt erst mit dem Tode, sofern nicht vorher der Austritt erklärt wurde, oder die Ausschließung erfolgt ist. Mitglieder, die durch ihr Handeln gegen die Zwecke des Vereins verstoßen, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ihnen ist zuvor die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben. Mitglieder, die ohne triftige Entschuldigung für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre nach zweimaliger Anmahnung den Beitrag nicht bezahlt haben, verlieren die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstandes. Wer die Mitgliedschaft verloren hat, hat

unverzüglich die in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Gegenstände bei der Geschäftsstelle des Vereins abzugeben. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird jeweils im ersten Quartal des jeweiligen Jahres fällig.

§5 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Organisation
Die Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§7
Vorstand
Der Vorstand besteht aus:

- a) der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden,
- b) der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden,
- c) der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer des Vereins.

Zum erweiterten Vorstand gehören: bis zu sechs weitere Mitglieder.

Der Vorstand im Rechtssinne (§ 26 BGB) besteht nur aus dem 1., dem 2. Vorsitzenden und der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer des Vereins.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt erst mit der Eintragung des neu gewählten Vorstands im Rechtssinne in das Vereinsregister.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung wird einberufen, wenn die beiden Vorsitzenden diese für notwendig halten oder mindestens drei Vorstandsmitglieder eine Einberufung bei den Vorsitzenden beantragen.

Der 1. Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen mit angemessener Frist ein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf Grundlage einer von ihm beschlossenen Aufgabenverteilung gemäß § 30 BGB.

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

# § 8 Mitgliederversammlung

Im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der unter Angabe einer Tagesordnung mindestens 3 Wochen zuvor einzuladen ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe in zwei im Kreis Soest erscheinenden Tageszeitungen ("Soester Anzeiger/ Der Patriot").

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstands,
- b) die Entlastung des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr,
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des erweiterten Vorstands,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f) der Ausschluss von Mitgliedern,
- g) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung,
- n) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einer Änderung der Satzung und zu einer Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe, wie auch Briefwahl sind unzulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, über die dann sofort Beschluss gefasst werden kann. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein-berufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich ver-langt.

§ 9 Kassenprüfung

Die gewählten zwei Kassenprüfer haben für jedes abgelaufene Geschäftsjahr die Bücher und die Kasse zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 19. März 2010

Bad Sassendorf-Lohne, 19.03.2010

Joachim Drüke, 1. Vorsitzender Jürgen Behmer, 2. Vorsitzender Jürgen Bergmann, Kassenwart/ Geschäftsführer